

# Preisbestimmungen

(für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW)  
Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag

## 1 Wärmeentgelt

- 1.1 Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme berechnen die Stadtwerke ein Wärmeentgelt, das sich zusammensetzt aus:
- Arbeitspreis
  - Grundpreis
  - Messpreis
  - Verrechnungspreis
- 1.2 Der zu zahlende Arbeitspreis (AP) ist abhängig von der verbrauchten Wärmemenge.
- 1.3 Der zu zahlende Grundpreis (GP) ist abhängig von der vertraglich vereinbarten Anschlussdurchflussmenge in Liter/Stunde. Um sicherzustellen, dass alle Kunden bei Einhaltung der technischen Vorgaben denselben Betrag für die energetische Leistung in Euro je kW zahlen, wird der Grundpreis nach Ziffern 1.4 und 1.5 festgelegt.
- 1.4 Maßgeblich sind die „Technischen Anschlussbedingungen bei Anschluss an das Fernheiznetz der Stadtwerke Pinneberg“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. In den TAB werden die maximalen Vorlauf- und Rücklauftemperaturen der einzelnen Wärmenetze der Stadtwerke Pinneberg festgelegt. Den TAB ist zu entnehmen, welchem Primär- oder Sekundärnetz das Kundenobjekt zuzuordnen ist.
- 1.5 Beträgt die Differenz zwischen maximaler Vor- und Rücklauftemperatur im betreffenden Primär- oder Sekundärnetz der Stadtwerke Pinneberg 50 °C, gilt der entsprechende Basis-Grundpreis in Ziffer 2.3 unverändert. Sollte die Temperaturdifferenz ungleich 50 °C sein, so ändert sich der Basis-Grundpreis im prozentual gleichen Verhältnis. Der Kunde wird im Vorfeld hierüber informiert. Die aktuellen Basis-Grundpreise und Temperaturdifferenzen der Primär- und Sekundärnetze sind unter Ziffer 2.3 genannt.
- 1.6 Der zu zahlende Messpreis (MP) richtet sich nach den verwendeten Wärmehählern. Die Art und Anzahl der einzusetzenden Wärmehähler bestimmen die Stadtwerke.
- 1.7 Ein Verrechnungspreis (VP) wird nur bei Direktabrechnung erhoben. Eine Direktabrechnung liegt vor, wenn die Abrechnung des Wärmeentgelts durch die Stadtwerke direkt mit den Nutzern erfolgt. Der Verrechnungspreis richtet sich nach der Anzahl der in den abzurechnenden Wohnungen vorhandenen Heizkostenverteiler.
- 1.8 Das anteilige Entgelt eines Kunden bei Direktabrechnung mit den Stadtwerken errechnet sich aus dem Wärmeentgelt gemäß Ziffer 1.1 und nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung.
- Dabei werden die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und/oder Warmwasseranlage nach dem im Anschlussvertrag unter Punkt 10.8 und 10.9 festgelegten Verteilungsschlüssel zwischen dem gemessenen Verbrauch und der Wohnfläche aufgeteilt.

## 2 Basispreise

2.1 Die Basispreise gelten für eine theoretische Wärmeversorgung im Jahr **2014** (Basisjahr). Für die Versorgung in anderen Jahren ändern sich die Preise gemäß Ziffer 3. In Ziffer 6 werden die unter Anwendung der Preisänderungsformeln aktualisierten Preise dargestellt.

|   |                              |                               |
|---|------------------------------|-------------------------------|
| 2.2 Der Arbeitspreis (AP <sub>0</sub> ) beträgt   | netto:<br><b>81,43 €/MWh</b> | brutto:<br><b>96,90 €/MWh</b> |
| 2.3 Der Grundpreis (GP <sub>0</sub> ) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von | netto:                       | brutto:                       |
| • 50 °C (Netze: Innenstadt, Ossenpadd, Mühlenau)  | <b>1,43 €/Liter/h/Jahr</b>   | <b>1,70 €/Liter/h/Jahr</b>    |
| • 35 °C (Netze: Oberst-von-Stauffenberg-Straße, Flagentwiete, Im Bans)  | <b>1,00 €/Liter/h/Jahr</b>   | <b>1,19 €/Liter/h/Jahr</b>    |
| • 30 °C (Netz: Nord)  | <b>0,86 €/Liter/h/Jahr</b>   | <b>1,02 €/Liter/h/Jahr</b>    |
| 2.4 Der Messpreis (MP <sub>0</sub> ) beträgt für Wärmezähler  | netto:                       | brutto:                       |
| • bis 2,5 m <sup>3</sup> / h  | <b>74,06 €/Jahr</b>          | <b>88,13 €/Jahr</b>           |
| 2.5 Der Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP <sub>0</sub> )   | netto:<br><b>8,25 €/Jahr</b> | brutto:<br><b>9,82 €/Jahr</b> |

## 3 Änderungen der Preise

3.1 Die in Ziffer 2 genannten Basispreise (AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, MP<sub>0</sub>, VP<sub>0</sub>) basieren auf den in Ziffer 4 mit „<sub>0</sub>“ gekennzeichneten Basiswerten (GAS<sub>0</sub>, WP<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, I<sub>0</sub>) und gelten nur für das in Ziffer 2 genannte Basisjahr. Für alle anderen Versorgungsjahre ändern sich kalenderjährlich die Preise (AP, GP, MP, VP) gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln.

Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf 0,01 EUR gerundet.

3.2 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich wie folgt:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,15 + 0,35 \times \frac{GAS}{GAS_0} + 0,5 \times \frac{WP}{WP_0} \right)$$

(Dämpfungsfaktor)      (Gas)                      (Marktglied)

3.3 Der Grundpreis (GP) ändert sich wie folgt:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

3.4 Der Messpreis (MP) ändert sich wie folgt:

$$MP = MP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

3.5 Der Verrechnungspreis (VP) ändert sich wie folgt:

$$VP = VP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

## 4 Preisänderungsgrößen und –basiswerte

4.1 **GAS** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 640 „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (ehemals Nr. 635). Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex GAS.

4.2 Basiswert: **GAS<sub>0</sub> = 135,11** (2010 = 100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
**GAS<sub>0</sub> = 112,73** (2015 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

4.3 **WP** = Durchschnittspreis der vom statistischen Bundesamt in der Genesisdatenbank als Sonderpreisindex Nr. CC13-77 monatlich veröffentlichten Preisindizes „Fernwärme einschl. Umlage“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreise (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreise bildet den Durchschnittspreis WP. Der WP ersetzt den ZEN, der ab 2019 nicht mehr veröffentlicht wird und ist mit diesem direkt vergleichbar (siehe auch Punkt 5.1 S. 3 und Anmerkungen S. 4).

**ZEN** = Durchschnittspreis der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland“ monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreise (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreise bildet den Durchschnittspreis ZEN.

4.4 Basiswert: **ZEN<sub>0</sub> = 119,53** (2010 = 100; verwendet bis Preisberechnung 2019)  
**WP<sub>0</sub> = 106,37** (2015 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2020)

4.5 **L** = Durchschnitts-Monatsentgelt (Lohn-Index). Als Monatsentgelt gilt das Monatstabellenentgelt des Tarifvertrags für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) für Arbeitnehmer nach §6 Absatz 1, Entgeltgruppe 6, Stufe 1, wie er zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ver.di vereinbart wurde. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatswerte der Monatsentgelte (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatswerte der Monatsentgelte bildet das Durchschnitts-Monatsentgelt L.

4.6 Basiswert: **L<sub>0</sub> = 2.476,06 Euro / Monat**

4.7 **I** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex I.

4.8 Basiswert: **I<sub>0</sub> = 102,84** (2010 = 100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
**I<sub>0</sub> = 98,76** (2015 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

## 5 Änderungen der Preisanpassungsformeln

5.1 Sollten Preisänderungsgrößen der in 3.2 bis 3.5 genannten Preisänderungsformeln zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein oder durch Änderungen der Erhebungsart sich nicht mehr als Maßstab eignen, werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisanpassungsformeln durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung ersetzen.

5.2 Ändern sich die Kostenfaktoren der Wärmeversorgung (z.B. die Verhältnisse der eingesetzten Brennstoffe) oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt in einem erheblichen Umfang, so werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

5.3 Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördliche Maßnahmen zu einer Kostenänderung der Wärmeversorgung führen, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich die vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenänderung in Kraft tritt.

5.4 Die Stadtwerke Pinneberg werden den Kunden über die Änderung der Preisanpassungsformeln schriftlich informieren.

# Preisbestimmungen

(für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW)  
Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag

Unter Anwendung der Preisanpassungsformeln (Ziffer 3) ergeben sich für das Belieferungsjahr **2021** folgende aktualisierte Preise:

## 6 Aktualisierte Preise (01.01.2021 – 31.12.2021)

|                               |                    |                    |
|-------------------------------|--------------------|--------------------|
| Der Arbeitspreis (AP) beträgt | netto:             | brutto:            |
|                               | <b>68,17 €/MWh</b> | <b>81,12 €/MWh</b> |

Der Grundpreis (GP) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von:

|  |                            |                            |
|--|----------------------------|----------------------------|
|  | netto:                     | brutto:                    |
| • 50°C (Netze: Innenstadt, Ossenpadd, Mühlenau)                        | <b>1,59 €/Liter/h/Jahr</b> | <b>1,89 €/Liter/h/Jahr</b> |
| • 35°C (Netze: Oberst-von-Stauffenberg-Str.,<br>Flagentwiete, Im Bans) | <b>1,11 €/Liter/h/Jahr</b> | <b>1,32 €/Liter/h/Jahr</b> |
| • 30°C (Netz: Nord)  | <b>0,96 €/Liter/h/Jahr</b> | <b>1,14 €/Liter/h/Jahr</b> |

|   |                     |                     |
|---|---------------------|---------------------|
| Der Messpreis (MP) beträgt für Wärmezähler bis 2,5 m <sup>3</sup> / h | netto:              | brutto:             |
|   | <b>82,44 €/Jahr</b> | <b>98,10 €/Jahr</b> |

|   |                    |                     |
|---|--------------------|---------------------|
| Der Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP) | netto:             | brutto:             |
|   | <b>9,18 €/Jahr</b> | <b>10,92 €/Jahr</b> |

## 7 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

### Anmerkungen:

Preisänderungsgröße 4.3 ZEN (Zentralheizungsindex - veröffentlicht vom statistischen Bundesamt unter Nr. 0455 Fachserie 17 Reihe 7) kann aufgrund von Warenkorbänderung nicht mehr verwendet werden. Der Wert wird weitergeführt als Wärmepreisindex (WP) – veröffentlicht vom statistischen Bundesamt als Sonderpreisindex Nr. CC13-77. Gleichzeitig erfolgte die Umbasierung von 2010=100 auf 2015=100 ab Preisberechnung 2020.

Basiswert 4.4.: ZEN<sub>0</sub> = 119,53 (2010=100; verwendet bis Preisberechnung 2019)  
WP<sub>0</sub> = 106,37 (2015=100; verwendet ab Preisberechnung 2020)

Bereits 2018 erfolgte die Umbasierung von Indexwerten durch das statistische Bundesamt von 2010=100 auf 2015=100. Die Umbasierung des statistischen Bundesamtes von 2010=100 auf 2015=100 erforderte teilweise eine Umbasierung der Basiswerte ab Preisberechnung 2019:

Basiswert 4.2: GAS<sub>0</sub> = 135,11 (2010=100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
GAS<sub>0</sub> = 112,73 (2015=100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

Basiswert 4.8: I<sub>0</sub> = 102,84 (2010=100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
I<sub>0</sub> = 98,76 (2015=100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

Preisänderungsgröße 4.1 „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ändert sich ab Preisberechnung 2019 beim statistischen Bundesamt auf Nr. 640 (ehemals Nr. 635).

Pinneberg, den 08.12.2020

Stadtwerke Pinneberg GmbH